



**Interpellation von Andreas Lustenberger
betreffend Cannabis Legalisierung
vom 30. Januar 2018**

Kantonsrat Andreas Lustenberger, Baar, hat am 30. Januar 2018 folgende Interpellation eingereicht:

Seit Jahren wird weltweit die Legalisierung von Cannabis diskutiert. Verschiedene Staaten und Regionen haben Cannabis erfolgreich liberalisiert. In der Schweiz wurden verschiedene Pilotversuche gestartet. In Anbetracht eines nationalen Volksbegehrens, das in diesem Jahr voraussichtlich gestartet wird, stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Vorteile sähe der Regierungsrat in der Liberalisierung von Cannabis, im Sinne der neuen Initiative? Die Frage bezieht sich auch auf das Potential eines wegfallenden Schwarzmarktes, des kontrollierten Anbaus und der Möglichkeit neuer staatlicher Einnahmen analog der Besteuerung von Tabak und des Alkohol.
2. Wie begründet der Regierungsrat die Tatsache, dass gewisse berauschende Substanzen wie Alkohol legal konsumiert werden können; in der Schweiz der Konsum und Anbau von Cannabis jedoch weiterhin nicht straffrei ist?
3. Wie hoch sind die Kosten, die infolge von Kontrollen, Prozessen, etc. bei der Zuger Polizei anfallen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des Schwarzmarktes im Kanton Zug? Hat er Kenntnis von mafiösen und illegalen Strukturen?

Ich bedanke mich bereits jetzt für die Beantwortung meiner Fragen.

Beilage:

- Vorschlag Verfassungstext gemäss Initianten

Vorschlag Verfassungstext gemäss Initianten (www.cannabis-initiative.ch):

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Cannabis:

¹Der Konsum von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis sowie die Vorbereitung zum eigenen Konsum ist straffrei. Der Anbau von Pflanzen, welche die Herstellung von Stoffen und Präparaten dieses Wirkungstyps für den Eigenbedarf ermöglichen, ist ebenfalls straffrei.

²Der Bund erlässt Vorschriften über den gewerblichen Anbau und die Herstellung sowie den Handel mit Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis.

³Die Abgabe von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis an Minderjährige ohne medizinische Indikation ist verboten.

Art. 131 Abs.1 Bst. f

¹Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:
f. Stoffe und Präparate des Wirkungstyps Cannabis, welche nicht der medizinischen Anwendung dienen.